



# Leistungen der Teilhabe – Anspruch, Antrag, Verfahren einschl. Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Betreuungsverein  
Marzahn-Hellersdorf



**Lebenshilfe**  
BERLIN






# Anleitung und Impressum

---

## Informationen zur Nutzung

 verlinkt zum jeweiligen Thema

Die **Buttons** (links unten) verlinken:

-  zur Übersicht:  
Themen im Überblick
-  zur vorherigen Seiten
-  zur nächsten Seite

Die **Informationen** auf Seite 30 und 31 sind mit den jeweiligen Websites verlinkt.

Stand: 01.01.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Internetseite auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Bewohnerinnen / Bewohner) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Impressum

Herausgeber:  
Lebenshilfe Berlin e.V.  
Heinrich-Heine-Str. 15, 10179 Berlin

Inhalt:  
Wencke Pohle, Koordination Querschnitt  
Lebenshilfe Berlin e.V.  
Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf  
Helene-Weigel-Platz 13, 12681 Berlin

Gestaltung:  
c'ursprung | design. digitale medien, cursprung.com

Illustrationen:  
Waitala, thenounproject.com

Projekt ist gefördert von der für Soziales zuständigen  
Senatsverwaltung des Landes Berlin



# Bundesteilhabegesetz – Änderungen in vier Stufen

1

2017

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht, Merkzeichen und Definition der Schwerbehinderung
- Höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
- Verdoppelung des Arbeitsfördergeld in der Werkstatt
- Mehr Mitsprache für Werkstattbeschäftigte

2

2018

- Änderungen im Verfahrensrecht Schwerbehinderung
- Verbesserung bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Neue Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe, das Gesamtplanverfahren

3

2020

- Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe sind keine Sozialhilfe, Teil 2 SGB IX
- Trennung von Fach- und Regelleistungen in besonderen Wohnformen und der Werkstatt
- Weitere Verbesserung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

4

2023

- Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe

# Bundesteilhabegesetz – Die Chancen

---

**Verbesserte Teilhabe**

---

**Unterstützung ist  
keine Sozialhilfe**

---

**Mehr vom Einkommen  
und Vermögen**

---

**Leichtere Beantragung**

---



**Mehr Selbstbestimmung**

---

**Mehr Mitsprache**

---

**Moderneres  
Schwerbehindertenrecht**

---

**Schnellere Verfahren**

---

# Themen im Überblick

---




**Leistungen der Teilhabe** ↗



**Einkommen von Leistungs-  
berechtigten** ↗



**Besondere Wohnformen** ↗  
Werkstätten für behinderte Menschen/BFB/Tagesförderstätten



**Unterhalt von Angehörigen** ↗



# Teilhabeleistungen - Die Eingliederungshilfe



Leistungen für Wohnraum

Heilpädagogische Leistungen

Hilfsmittel

Besuchshilfen

Assistenzleistungen

Leistungen für die Mobilität

Soziale Teilhabe

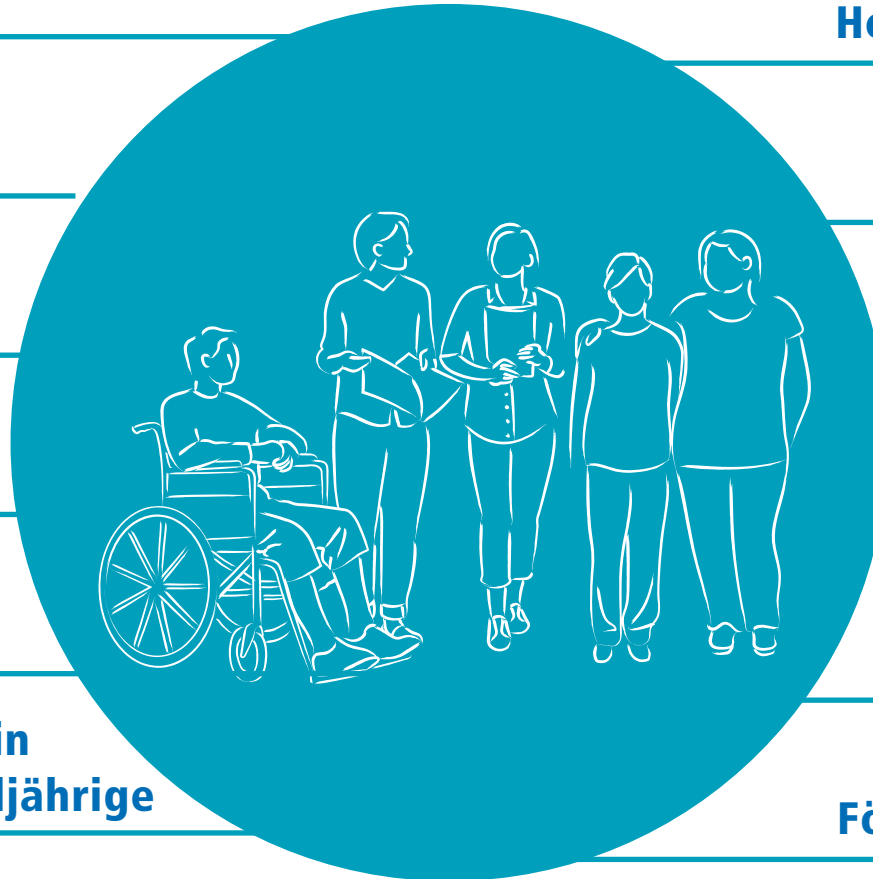
Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie für Volljährige

Leistungen zur Förderung der Verständigung



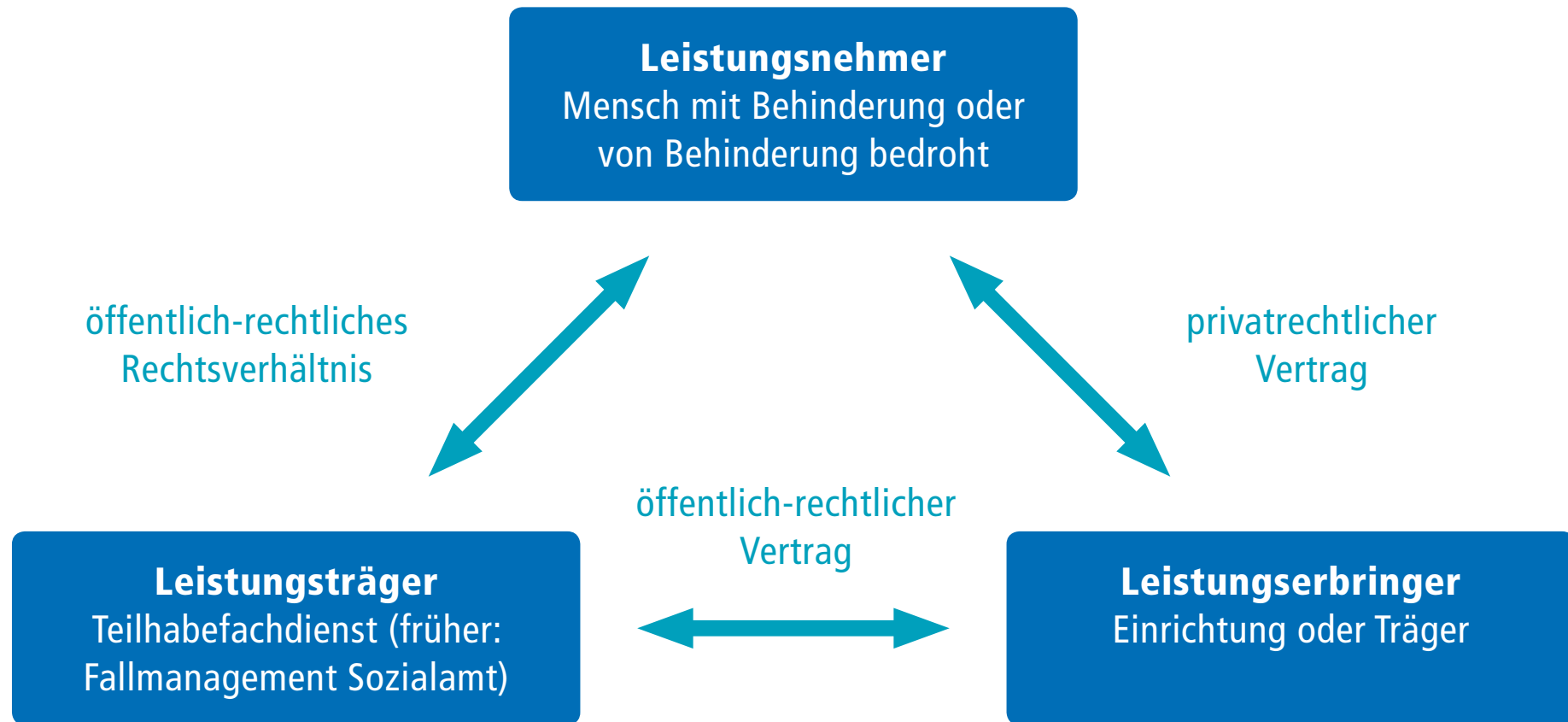
Der Leistungskatalog ist nicht abschließend.



Anspruchsberechtigter hat ein Wunsch- und Wahlrecht.



# Beteiligte im Verfahren der Eingliederungshilfe



Personenkreis wird voraussichtlich bis 2023 neu definiert.

# Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren in der Eingliederungshilfe





# Gesamt-/Teilhabeplanverfahren – Der Ablauf



## Bei erstem Antrag

- Beratung und Klärung der beteiligten Rehaträger und des Vorliegens der Voraussetzungen

- Bedarfsermittlung vorrangig durch Gespräche mit den Fachberatern
- Begleitung durch Vertrauensperson ist möglich
- Bedarfsermittlung in Berlin erfolgt durch das Teilhabeinstrument Berlin (TIB)
- TIB ermittelt aktuelle Situation, Bedarfe, Ziele und Wünsche sowie Einschätzungen zur Teilhabe

## Jährlich wird geprüft,

- ob Unterstützung mit den Zielen und der Leistung übereinstimmt

## Spätestens nach 2 Jahren

- erfolgt eine neue Bedarfsermittlung







**Anträge können bei allen Rehabilitationsträgern (kurz: Rehaträger) gestellt werden.**

**Anträge können schriftlich oder mündlich beim Teilhabefachdienst gestellt werden.**

**Bereits im Beratungsgespräch beim Teilhabefachdienst kann der Antrag mündlich gestellt werden.**

**Antrag kann auch bei jedem anderen Rehabilitationsträger gestellt werden.**

**Der Rehaträger muss über den Antrag entscheiden oder an einen anderen Rehaträger weiterleiten.**

-  Rehaträger können sein: Krankenkasse, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Unfallversicherung, BVG, Kinder- und Jugendhilfe, Träger der Eingliederungshilfe.
-  Die Pflegekasse ist kein Rehaträger, kann aber mit Zustimmung des Betroffenen, am Verfahren beteiligt werden, wenn Leistungen bezogen werden.

# Gesamt-/Teilhabeplanverfahren – Die Fristen



**Das Verfahren muss in vorgeschriebener Zeit abgeschlossen sein.**

Rehaträger ist  
**zuständig**

+ muss über den  
Antrag entscheiden

Rehaträger ist  
**nicht zuständig**

Weiterleitung an zuständigen Rehaträger:  
**Frist 2 Wochen**

## **Fristen zur Entscheidung:**

Ohne Gutachten:  
**3 Wochen**

Notwendiges Gutachten:  
**4 Wochen**

Mehrere Rehaträger ohne Teilhabekonferenz:  
**6 Wochen**

Mehrere Rehaträger mit Teilhabekonferenz:  
**2 Monate**

Nächster Rehaträger entscheidet:  
**Fristen wie links**



Weiterleitung nur maximal zweimal.  
Der letzte Rehaträger muss entscheiden.



**Der Anspruchnehmer muss sich bei Überschreiten folgender Grenzen an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen.**

## **Bei Einkommen aus Renten**

- 23.688€ pro Jahr

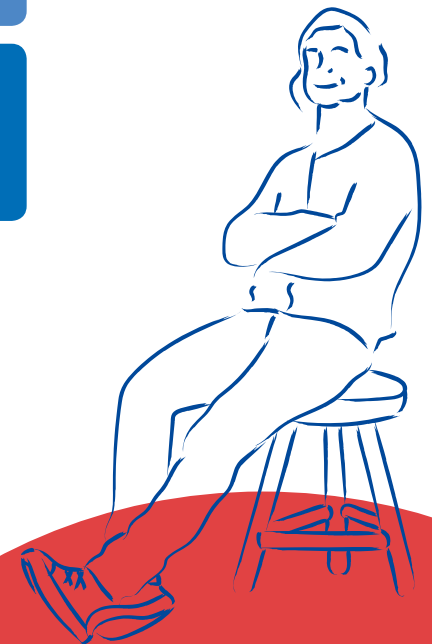
## **Bei nichtversicherungspflichtigen Tätigkeiten**

- 29.610€ pro Jahr

## **Bei Versicherungspflichtige Tätigkeiten**

- 33.558€ pro Jahr

**Von Beträgen über der jeweiligen Einkommensgrenze sind 2% als Kostenbeitrag zu zahlen.**





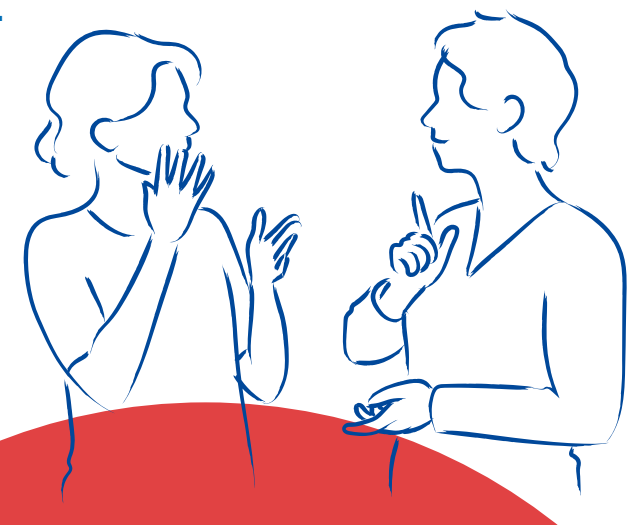
**Die sog. Vermögensschongrenze in der Eingliederungshilfe gilt nur wenn ausschließlich Eingliederungsleistungen in Anspruch genommen werden.**

**Bei Eingliederungshilfe – 150%  
der jährlichen Bezugsgröße**

- ca. 59.220€ (Stand 2021)



Für Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Menschen mit Rechtlicher Betreuung sind die Vermögensschongrenzen deutlich niedriger.



# Überblick mögliches Einkommen Leistungsberechtigte\*



## Rente

bei Erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten nach Erfüllung von Anwartschaftszeiten

## Lohn

bei Arbeitnehmern und Werkstattbeschäftigten

## Wohngeld

Fallen Unterkunftskosten an, kann bei ein Anspruch auf Wohngeld bestehen, sofern Einkommen für Lebensunterhalt ausreicht.

## existenzsichernde Leistungen

Voll Erwerbsgeminderte mit keinem oder geringem Einkommen, haben oft einen Anspruch auf Grundsicherung oder Hilfe zum Leben.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können bei geringem Einkommen einen Anspruch auf ALG II haben.



Kindergeld ist in der Regel Einkommen der kindergeldberechtigten Eltern, nur wenn das Kind selbst Kindergeld erhält darf es als Einkommen angerechnet werden.

\*Liste nicht abschließend





## Einkommen

= alles was man dazu erhält (ab Antrag)

das gesamte Einkommen ist einzusetzen

- es muss bereinigt werden (Nettoeinkommen)
- in Ausnahmefällen darf best. Einommen nicht angerechnet werden
- für Einkommen aus Werkstattlohn gelten spezielle Anrechnungsregeln

## Vermögen

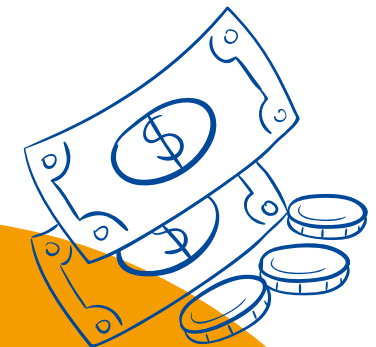
= alles was man bereits vor Antrag oder dem jeweiligen Bezugszeitraum (Monat) vorhanden war

Vermögen ist einzusetzen, bis auf

- Schonbetrag v. 5000€ €
- sonstiges geschütztes Vermögen



Für die Rechtliche Betreuung gelten die gleichen Vermögensgrenzen.





## Bedarfe in der Sozialhilfe können sein:

**Regelbedarf**



**Mehrbedarfe**



**Einmalige Bedarfe**



**Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**

**Beiträge für die Altersvorsorge**

**Leistungen für Bildung und Teilhabe (bei Minderjährigen)**

**Leistungen für Unterkunft und Heizung**

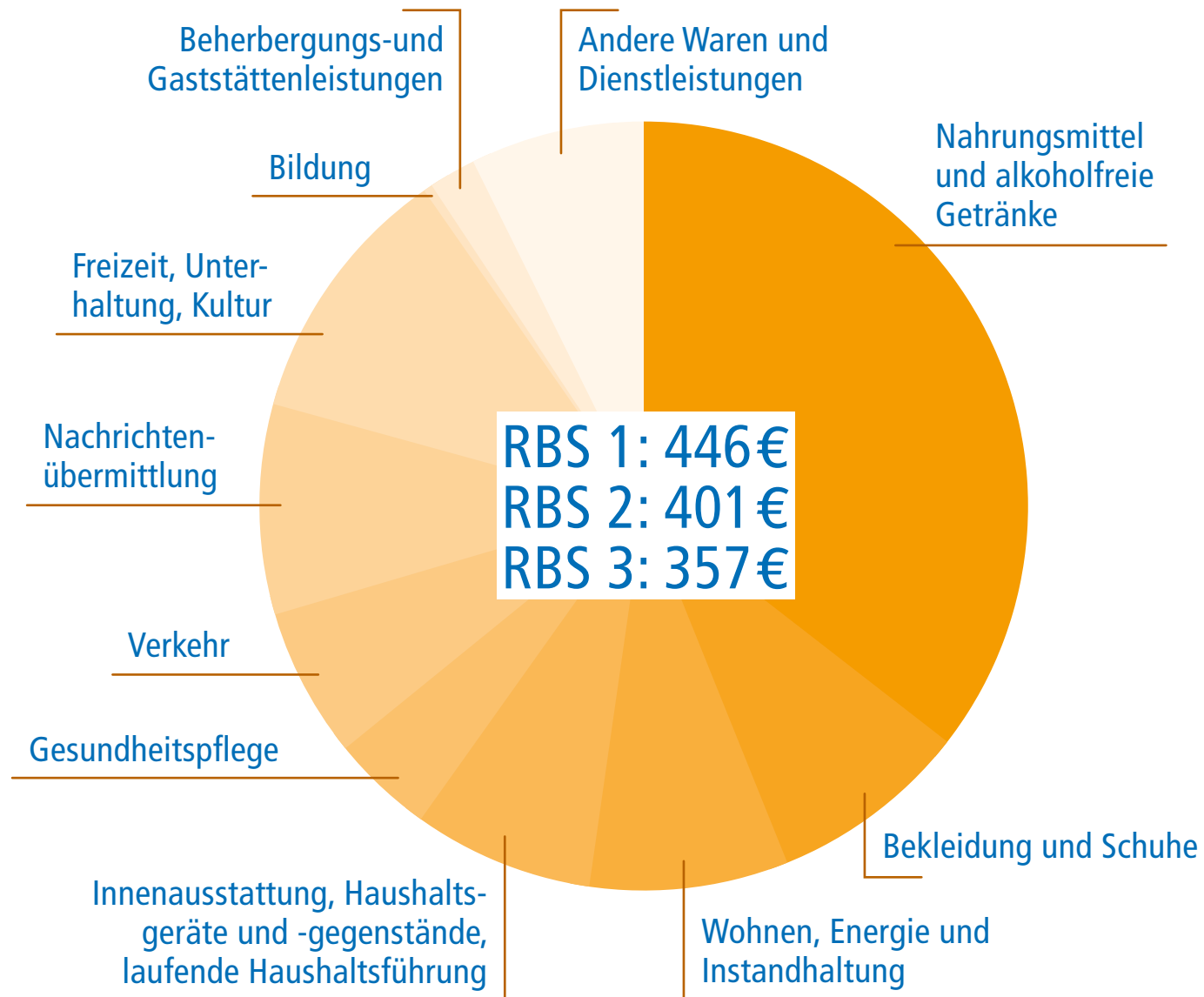


**Ergänzende Darlehen**





# Existenzsichernde Leistungen - Regelbedarf





**Merkzeichen G/aG im Schwerbehindertenausweis**  
17 Prozent der maßgeblichen RBS

**Kostenaufwändige Ernährung bei verzehrenden  
Krankheiten, Erkrankungen mit hohem Energiebedarf**  
in angemessener Höhe

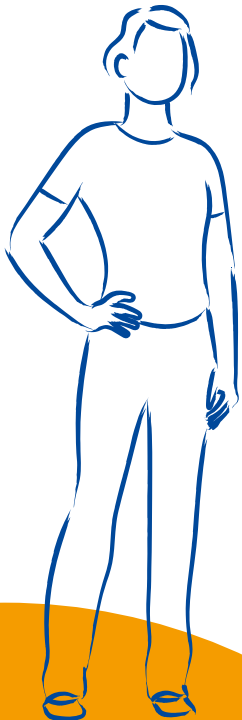
**Alleinerziehende**

**Schwangere ab der 12. Woche**

**Dezentrale Warmwasserversorgung**

**Im Einzelfall zu berücksichtigender, unabweisbarer,  
nicht nur einmaliger Mehrbedarf**

**Mittagessen in der Werkstatt/BFB/TFS**



# Einmalige Bedarfe – § 31 SGB XII und ergänzende Darlehen, § 37 SGB XII



## Einmalige Bedarfe

- Erstausrüstung für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten  
! kann auch bei Umzug in größere Räume möglich sein
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen

## Ergänzende Darlehen

- Bei dringend notwendigen Anschaffungen, die vom Regelbedarf umfasst sind, kann ein zinsloses Darlehen gewährt werden  
! Antrag notwendig





Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.

## **Der Bedarf muss angemessen sein**

- Bezüglich der Kosten  
(genaue Höhe wird regional festgelegt – in Berlin AV Wohnen)
- Bezüglich der Größe der Unterkunft

! Kosten bei einem Wohnungswechsel können anerkannt werden, wenn vorher die Zustimmung eingeholt wird.

! Bei nicht angemessenen Unterkunfts-kosten muss rechtzeitig die Aufforderung zur Kostensenkung erfolgen.





## Wofür wird das Konto benötigt?

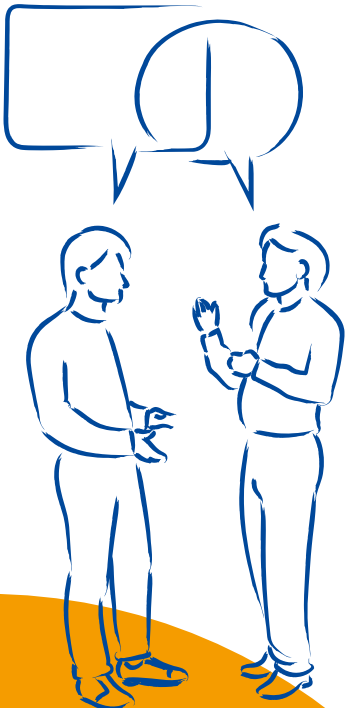
- Zum Eingang aller Einkünfte
- Zur Begleichung von Kosten und Rechnungen
- Zur Bildung von Rücklagen

## Was brauche ich?

- Vom Betreuten
  - Personalausweis oder Befreiung
  - SteuerID
- Vom Betreuer
  - Betreuerausweis und Beschluss
  - Personalausweis

## Was ist für die Auswahl der Bank zu beachten?

- Wie möchte ich künftig über das Konto verfügen?  
(Filialnetz vor Ort, Online-Banking, EC-Karte)
- Soll der Betreute auch über das Konto verfügen,  
und wie?



# Zahlungen sicherstellen



**Leistungsberechtigte oder deren Vertreter:innen müssen regelmäßige Zahlungen sicherstellen, z.B. für Miete, Mittagessen in der Werkstatt oder Leistungen in besonderen Wohnformen.**

**Die Zahlungen können erfolgen:**

**Bei Hilfeempfängern auf Antrag durch Direktzahlungen des Sozialamtes an die Einrichtung und Werkstatt (! nur für bestimmte Zahlungen)**

**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für die Einrichtung oder Werkstatt**

**Einrichtung eines Dauerauftrags vom Konto des Betroffenen**

**Überweisung vom Konto des Betroffenen**



Die Entscheidung, welche Zahlungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird, liegt beim Betroffenen oder dessen Vertreter.



Einkommen		Bedarf / Grundsicherung	
Rente	200,00€*	Regelsatz, RBS 2	401,00€
Werkstattlohn (anrechenbarer Betrag)	20,30€*	Mehrbedarf (Mz. G/aG)	68,17€
		Mehrbedarf Mittagessen Werkstatt 3,40€ täglich	65,93€
		Miete (Anteil Grundsicherung)	567,19€*
<b>Gesamt</b>	<b>220,30€*</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.102,29€*</b>

**Bedarf abzgl. Einkommen = Anspruch Grundsicherung**

$$1.100,96€ - 220,30€ \rightarrow 867,95€^*$$

(\* fiktive Beträge und Summen zur Veranschaulichung)



**bis 2019:  
„all-inklusiv“**

Die Komplexeleistung umfasste Betreuungskosten, Lebenshaltungskosten, Lebensmittel, Strom und Unterkunft.  
Jeder Bewohner erhielt einen Barbetrag.

**seit 2020:  
personenzentrierte Leistung**

**Fachleistungen**  
= Unterstützungs-/  
Betreuungsleistungen  
Kosten Eingliederungshilfe

**Regelleistungen**  
= Bedarfe zum Leben und  
für die Unterkunft  
Kosten trägt der Bewohner



# Verwendung des Regelbedarfs



Teile des Regelbedarfs sind vertraglich an die Einrichtung zu zahlen.

**Bewohner  
zahlt**

**Bewohner zahlt ein Teil des Regelbedarfs  
an Einrichtung, z.B. für Lebensmittel und  
andere Walleistungen**

**Bewohner  
behält häufig**  
(je nach  
Vereinbarung)

**früherer Barbetrag sollte zur Verfügung  
stehen (27 % RBS 1, 2021: 120,42 €)**

**Betrag für Bekleidung aus dem Regelsatz  
(ca. 32 €)**



# Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen



Jeder Bewohner schließt mit der Einrichtung einen Miet- oder Wohnvertrag ab. Im Vertrag werden unterschiedliche Flächen ausgewiesen.

<b>Selbstgenutzte Flächen/ Gemeinschaftsflächen</b>	<b>Kosten trägt Bewohner</b>	Flächen werden vom Bewohner genutzt.
<b>Fachleistungsflächen</b>	<b>Kosten trägt Wohnstätte</b>	Flächen an denen die Eingliederungshilfe erbracht wird, z.B. Therapieraum.
<b>Mischflächen</b>	<b>Kosten tragen Bewohner und Wohnstätte</b>	Nutzung durch Bewohner und Personal, z.B. Flure, Treppenhäuser.
<b>Andere Flächen</b>	<b>Kosten trägt Wohnstätte</b>	Stehen nur dem Personal zur Verfügung, wie Pausenraum.



Flächen, die Bewohner gemeinsam nutzen, werden anteilig aufgeteilt.



# Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen – Finanzierung



Für Einrichtungen, die bereits vor dem 1.1.2020 bestanden, gelten folgende Übergangsvorschriften.

<b>Grundsicherung</b>	<b>Kosten der Unterkunft</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• angemessene Unterkunftskosten eines 1-Personen-Haushaltes – in Berlin ca. 453,75€</li></ul>
	<b>Zuschlag 25 % entspricht in Berlin 567,19€, wenn vertragliche Regelungen, für</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Möblierung</li><li>• Bestimmte Wohn- und Wohnnebenkosten</li><li>• Strom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten</li><li>• Gebühren für Telekommunikation sowie Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet</li></ul>
<b>Eingliederungshilfe</b>	<b>Weitere Kosten werden über die Eingliederungshilfe finanziert</b>



Bei den Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird zwischen Fach- und Regelleistungen unterschieden.

## Eingliederungshilfe

Über die Eingliederungshilfe werden Kosten getragen für

- Sächliche Ausstattung
- Personelle Ausstattung
- Erforderliche betriebsnotwendige Ausgaben

## Beitrag des Mitarbeiters

Mitarbeiter trägt die Kosten für die Lebensmittel

- Zahlung der Kosten erfolgt direkt an die Werkstatt/  
Tagesförderstätte
- Grundsicherungsempfänger erhalten Zuschlag zum Regelsatz





**Der Mitarbeiter/Teilnehmer soll taggenau abgerechnet werden.**

**Die Kosten sind an die Werkstatt zu zahlen.**

**Grundsicherungsempfänger können für die Kosten des Mittagessens einen Mehrbedarf von 3,47€ täglich erhalten.**

**Zur Vereinfachung wird in den meisten Bescheiden von einer Teilnahme von 19 Tagen ausgegangen. Damit sind Urlaub und Feiertage bereits abgegolten.**

**Entstehen weitere Fehlzeiten, z.B. bei Krankheit, ist der Grundsicherungsträger zu informieren.**



**Eltern und Kinder werden zukünftig finanziell entlastet.**

**Bis 2020** mussten Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung **einen Unterhaltsbeitrag zahlen**, wenn sie Eingliederungshilfeleistungen oder Grundsicherung erhalten haben.

**Der Unterhaltsbeitrag wurde zum 1. Januar 2020 gestrichen.**

**Ausnahme:** bei der Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung, wenn das jeweilige Jahreseinkommen eines Elternteils über 100.000€ beträgt.



# BTHG – wo erhalte ich Informationen, Hilfe und Unterstützung?

---



- Die Betreuungsvereine in ihrem Bezirk  
→ [www.berliner-betreuungsvereine.de/betreuungsvereine-in-berlin](http://www.berliner-betreuungsvereine.de/betreuungsvereine-in-berlin)
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstellen (EUTB)  
→ [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)
- Beratung durch die zuständigen Rehaträger und Rehaberungsstellen
- Beratung durch das Sozialamt und die künftigen Teilhabefachdienste
- Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung der Gesundheitsämter  
→ [service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter](http://service.berlin.de/standorte/gesundheitsaemter)
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
→ [www.berlin.de/sen/soziales](http://www.berlin.de/sen/soziales)
- Projekt des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
→ [umsetzungsbegleitung-bthg.de](http://umsetzungsbegleitung-bthg.de)



# Wie beantrage ich notwendige Leistungen?



- Antrag auf Grundsicherung  
→ <https://service.berlin.de/dienstleistung/324394>
- Antrag auf Wohngeld  
→ <https://service.berlin.de/dienstleistung/120656>
- Antrag Eingliederungshilfe  
(derzeit gültige Fassung)  
Anlage 4 zum Antrag auf Sozialhilfe  
→ <https://service.berlin.de/dienstleistung/324484>